

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Ordnung zur Aufhebung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.07.2013 (mit den Änderungen nach Fakultätsratsbeschluss vom 23. Juni 2016) vom 30.04.2021	2
Verfahrenshinweis	3

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR AUFHEBUNG DER GRUNDSÄTZE ZUR SICHERUNG
GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 16.07.2013 (MIT DEN ÄNDERUNGEN
NACH FAKULTÄTSRATSBESCHLUSS VOM 23. JUNI 2016)
VOM 30.04.2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. 2014 Seite 547, zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV.NRW Seite 329), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.07.2013 einschließlich der Änderungen vom 23.06.2016 wird wie folgt geändert:

Die Ordnung wird außer Kraft gesetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 15.04.2021.

Düsseldorf, den 30.04.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.